

# Johann Baptist Reinert als Staatsmann und Gesetzgeber

Autor(en): **Walliser, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **11 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861760>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# *Johann Baptist Reinert als Staatsmann und Gesetzgeber*

Von Peter Walliser

Die Gesetzgebung ist bekanntermaßen die wichtigste und oberste Funktion des Staates. Jeder Gesetzgeber ist notwendigerweise immer auch Staatsmann, nicht aber umgekehrt. Und zwar sind Gesetzgeber, wie die Geschichte lehrt, immer auch gute Staatsmänner. Auch der Gesetzgeber J. B. Reinert war als bedeutendster Gesetzgeber der solothurnischen Geschichte ein guter und kluger Staatsmann, den man gar mit Solon verglichen hatte.

Dem Gesetzgeber erschließen sich auf das gesellschaftliche Leben Einblicke und Ausblicke, die einem gewöhnlichen Sterblichen — und sei er auch ein tatkräftiger Staatsmann — verschlossen bleiben. Durch sein gesetzgeberisches Denken sieht der Gesetzgeber Dinge, die ein anderer Mensch nicht sieht. Wir müssen freilich zugestehen: Er sieht auch Hindernisse, wo ein anderer Politiker keine sieht . . . Oberflächlich gesehen, mag man darin für die Tagespolitik einen Mangel erblicken. Aber die Vorteile des gesetzgeberisch denkenden und handelnden Staatsmannes sind für das Volk überaus gewinnbringend, ja wahrhaft beglückend und segensreich. — Der gute Gesetzgeber ist immer ein schlechter Parteipolitiker. Auch Reinert war ein schlechter Parteipolitiker, und dennoch muß ihm die Geschichte die Einführung des solothurnischen Liberalismus in erster Linie zuschreiben. Reinert ließ sich nicht von der Parteiparole leiten, sondern von seinem gesetzgeberischen Gewissen und Verantwortungsbewußtsein. Niemals hat er die Gesetzgebung zur Erreichung politischer Zwecke mißbraucht; und wo man solches von ihm verlangte, lehnte er ab; so z. B. beim sogen. «Bestechungsgesetz» von 1846, das gegen die konservative Partei gerichtet war.

Es besteht bezüglich Reinert die Gefahr, diesen Mann als umständlichen und hilflosen Gelehrten, als ungelenken Doktrinär hinzustellen. Dies wäre verfehlt. Gewiß besaß Reinert nicht die politische Hemmungslosigkeit anderer solothurnischer Politiker. Reinert war in der Wahl der Mittel weniger beweglich als beispielsweise Munzinger oder Trog. Reinert war nicht der Mann, der in politisch verwickelten Situationen den Knoten einfach durchschnitt. Im Bereiche des rechtlich Erlaubten eröffnete ihm aber sein juristisches Denken einen untrüglichen

Sinn für das praktisch Mögliche und jeweils Angemeßene. Reinert war als Staatsmann und Gesetzgeber ein gerissener Taktiker; er war bereit Opfer zu bringen und Konzessionen zu machen, um am Ende doch alles zu gewinnen.

Der Gesetzgeber ist immer auch ein Mann des Geistes. Auch Reinert war ein Geistesmann, ein Philosoph und Rechtsgelehrter, Literat und Pädagoge. Er galt anerkanntermaßen als die «größte Intelligenz Solothurns», wie die konservative Presse rühmte. Man sprach von Reinert gemeinhin als von einem Gelehrten. Joh. Trog sagte von ihm: «Die ungeheure geistige Kraft, die in diesem Manne lag, zehrte seinen Körper auf. Das geistige Leben kam zu keiner Abspannung und Ruhe.» Entscheidend war aber nicht das rein intellektuelle Wissen, sondern sein weltanschauliches Denken. Reinert war ein Liberaler im wissenschaftlichen Sinne des Wortes. Und zwar huldigte Reinert nicht dem extremen, sondern dem System eines gemäßigten Liberalismus. Ohne einen klaren und sichern Stand in der Grundfrage würde ein Gesetzgeber in den Einzelheiten haltlos hin und her schwanken, von Furcht oder Mitleid bald hierhin, bald dorthin getrieben. Ein Gesetzgeber, der hier nicht Fels hat, auf dem er steht, müßte vom Gefühle der Verantwortung geradezu erdrückt werden. Damit erschließt sich vor uns die ganze Größe und Gefahr der gesetzgeberischen Aufgabe. Klarer und sicherer Stand in der Grundfrage heißt nicht Einseitigkeit, Extremismus, Radikalismus, sondern gründliche geistige Erfassung aller Lebensbereiche und Zeitströmungen, heißt Bildung eines klaren und sicheren Urteils nach allgemein entscheidenden weltanschaulichen Richtlinien. Wir können nur darob staunen, wie tiefgründig Reinert neben seinen liberalen Prinzipien auch konservative Geisteselemente in sich vereinte und in seiner Gesetzgebung zum Ausdruck brachte. Das Finden der glücklichen Synthese ist das Werk des genialen Gesetzgebers. Und in dieser Hinsicht muß das Lebenswerk Reinerts, das Solothurnische Civilgesetzbuch (CG) als ein wahrhaft geniales Werk beurteilt werden.

Diese geistige Haltung bestimmte auch Reinerts Politik. Es ist charakteristisch, daß Reinert als Politiker der leitende Kopf einer politischen Mittelgruppe war, des Juste-Milieu. Diese kluge und weitblickende Staatsmaxime, die Reinert in seiner Person geradezu verkörperte, war dem unduldsamen Radikalismus feind. Ich bin davon überzeugt, daß dieses Juste-Milieu dem Radikalismus gegenüber der wirksamere Gegner war als die konservative Opposition. Ohne den politischen Mittelkurs in der Zeit von 1831—1856 hätte der Liberalismus im Kanton Solothurn bei den bestehenden ungünstigen Voraussetzungen keinen Erfolg haben können. In der Epoche der Regeneration wurde der Staat Solothurn unter der maßgebenden gesetzgeberischen Leitung Reinerts zu einem liberalen Staat ausgebaut, und noch vor dem Tode Reinerts, im Jahre 1853, war dieses liberale Werk vollendet.

Mit diesem allgemeinen Überblick über Reinert als Staatsmann und Gesetzgeber ist es nicht getan; wir wollen nun untersuchen, ob und wie sich diese allgemeinen Erkenntnisse im Leben und Wirken Reinerts bewahrheiten. Dabei betrachten wir zunächst Reinerts Geistesart, dann sein staatsmännisches und schließlich sein gesetzgeberisches Schaffen.

Wollen wir die *Geistesart* dieses originellen Solothurners untersuchen, dann müssen wir ausgehen von Reinerts Elternhaus. J. B. Reinert, geboren am 31. Okt. 1790, entstammte einer biedern und schlichten Bauernfamilie aus Oberdorf. Seine Kinderjahre verbrachte er auf dem elterlichen Landgut als ältester Sohn des Urs Josef Reinert und der Anna Maria Reinhard. Sein Vaterhaus, der «Heißacker», liegt verlassen am Rande des stillen Fallernwaldes. In freier Natur und im schattig-kühlen Bauernhaus waren seine sechs jüngern Geschwister seine einzigen Gespielen. Reinerts gutgläubiges Elternhaus ließ dem Knaben eine katholische Erziehung angedeihen. Reinert besuchte die Volksschule in Oberdorf; nach Beendigung der Landschule arbeitete er volle zwei Jahre auf dem elterlichen Hof, wo er mit den Arbeiten und Bedürfnissen der Landwirtschaft vertraut wurde. Im Alter von 14 Jahren trat der begabte Bauernsohn in das Gymnasium des geistlichen Kollegiums zu Solothurn ein. Der gebotene Unterricht war streng kirchlich orientiert. Reinert war für den geistlichen Stand bestimmt und sollte sich in Solothurn die nötige Vorschulung holen. Im Herbst des Jahres 1809 trat Reinert in den praktischen Staatsdienst ein, wo er sich als 2. Sekretär des Finanzrates ausgezeichnet bewährte.

Für das geistige Leben Reinerts trat bald die entscheidende Wendung ein: das Hochschulstudium. Noch im Herbst 1811 schnürte der Oberdörfer Bauernsohn sein Ränzeln und zog als «fahrender Gesell» und auf Schusters Rappen an die neugegründete Friedrich-Wilhelms-Universität nach Berlin, wo er bis zum Spätsommer 1813 dem Studium der Jurisprudenz und der Philosophie oblag. Hier saß er zu Füßen jener beiden großen Gelehrten, die ihm zeitlebens als Vorbild dienten und deren Denkart der spätere Gesetzgeber weitgehend in sich aufnahm: Friedrich Karl von Savigny, der Hauptbegründer und Repräsentant der historischen Rechtsschule, und Johann Gottlieb Fichte, der große liberale Philosoph. Savigny härtete das konservative Denken Reinerts; von diesem Manne empfing er seine hohe Achtung vor der alten einheimischen Rechtskultur, die er in seiner Gesetzgebung sehr subtil berücksichtigte.

Wenn Reinert auch vorzugsweise den juristischen Studien oblag, so war doch der Einfluß, den neben Savigny der Philosoph Fichte auf ihn ausübte, von ganz entscheidender Bedeutung, denn die Lehren Fichtes erwiesen sich für das künftige Denken Reinerts als richtunggebend. In seinen philosophischen Studien hatte Reinert schon bald vielsagende Erfolge errungen. Der Philosoph Arthur Scho-

penhauer besaß ein Kollegheft Reinerts, das er überschrieb: «Charakteristische Stellen aus einem Heft, das Reinert aus Solothurn in Fichtes Collegio über Rechtslehre 1812 geschrieben». Zur wissenschaftlichen Schulung gesellte sich noch ein tiefer persönlicher Kontakt zu Fichte. Reinert fand in der Familie dieses großen Gelehrten eine liebevolle Aufnahme. Für Reinert war es eine besondere Auszeichnung, daß ihm Fichte, der Erzieher des deutschen Volkes, seinen eigenen Sohn zum Unterricht anvertraute.

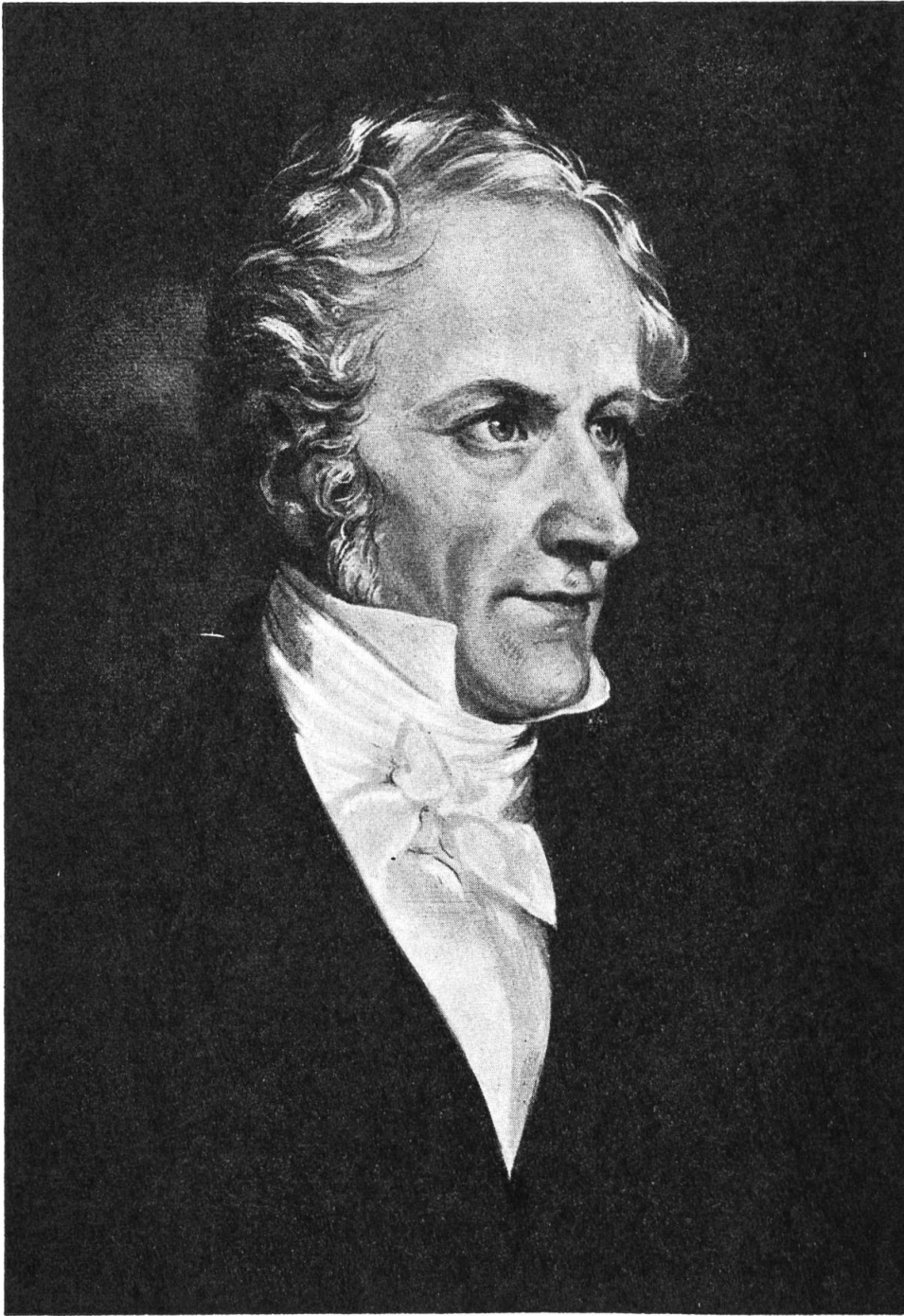
Beim Ausbruch der deutschen Freiheitskriege wurde unser aufgeweckter Student vom Körnerfieber fortgerissen; er beehrte in einem studentischen Freicorps gegen Napoleon zu kämpfen, was ihm aber seine besorgten Eltern wiederholt untersagten. Anfangs Juni 1813 verließ er die Universitätsstadt und reiste über Wien seiner Heimat entgegen; am 14. August 1813 traf er in Oberdorf ein.

Die beiden Geistespole der katholischen Kirche und des wissenschaftlichen Liberalismus genügen noch nicht zur Abrundung von Reinerts philosophischem Weltbild. Die Romantik verstärkte Reinerts konservatives Denken. Die geradezu blinde Verehrung, die der Student dem Geschichtsschreiber Johannes von Müller entgegenbrachte, regte seine innere Bereitschaft zur Aufnahme romantischen Geistesgutes an und läßt auch seine ablehnende Haltung gegenüber der Aufklärung besser verstehen. Diese Geisteshaltung wurde noch verstärkt durch Savigny. Zeit lebens pflegte Reinert mit geistlichen Herren einen vertrauten Umgang, ja unter ihnen fand er seine besten Freunde. Seine 7 Kinder erzog er im katholischen Glauben. Wie aber Reinerts innere Einstellung zur katholischen Kirche war, wissen wir nicht. Über einen formellen Austritt Reinerts aus der katholischen Kirche liegen keine Dokumente vor. Jedenfalls war Reinert nicht liberal und katholisch zugleich!

Gesamthaft betrachtet erkennen wir aber, daß Reinert — wie Jakob Amiet sehr richtig sagte — «in seiner ganzen spätern Tätigkeit die freisinnig-philosophische Richtung mit der konservativ-historischen auf eine anerkennenswerte Weise» verbunden hat.

Dieser Geistesart entsprechend war auch Reinerts *politisches Wirken*. Anfänglich zeigte der junge Reinert eine fast radikale Gesinnung. Kaum aus Deutschland zurückgekehrt, beteiligte er sich am Staatsstreich vom 2. Juni 1814, mit dem Ziele, das neuingesetzte aristokratische Regiment aus dem Sattel zu heben. Reinert floh nach dem mißlungenen Anschlag nach Aarau, wo man ihm Asyl gewährte. Nach einem Jahr wurde er amnestiert und durfte wieder nach Solothurn zurückkehren, wo er sogleich eine Anwaltspraxis eröffnete. Während der Restauration war er Mitglied verschiedener getarnter politischer Gesellschaften, so der Literarischen Gesellschaft und der Ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft.

Der Staat beauftragte den jungen tüchtigen Fürsprecher schon bald mit ver-



Johann Baptist Reinert

schiedenen schwierigen Interessenvertretungen. In Anerkennung seiner juristischen Kenntnisse schenkte ihm die Regierung 1824 das Notariatspatent. Reinert war klug genug, sich politisch ruhig zu verhalten. Die Tatsache, daß Reinerts staatsmännische Laufbahn schon in der Restauration ihren Anfang nahm, ist erstaunlich. Ende November 1827 wurde er als sogen. unmittelbarer Großrat von Lebern in den Großen Rat (Kantonsrat) gewählt; am 28. April 1828 erfolgte seine Wahl zum mittelbaren Großrat. Schon 1828 und 1829 finden wir Reinert in der Hypothekar- und Finanzkommission. Mit dem Jahre 1830 war die Stunde Reinerts gekommen. Als das alte Regiment die ihm drohende Gefahr erkannte, setzte sich Reinert an die Spitze der Ausgleichsbewegung, um zwischen Stadt und Land zu vermitteln. Die politische Gruppe des Ausgleichs hatte zwei gewiegte Juristen als Führer: Für die Stadt Solothurn war es Amanz Fidel Glutz-Blotzheim und für die Landschaft J. B. Reinert. Reinert, der ehemals liberale Feuerkopf, war zum klugen Realpolitiker geworden. Die Bedeutung seiner Position als Wahrer der freisinnigen Interessen und Sprecher der Volksbewegung im Großen Rat war für den weiteren Verlauf der Geschehnisse entscheidend. In kluger Mässigung förderte er die demokratischen Postulate zur Errichtung des liberalen Staates. Reinert war ein Gegner des Balsthaler-Tages, an dem er nicht teilgenommen hatte. Denn Reinert befürchtete eine Revolution, eine illegale Einführung des Liberalismus. Munzinger und Reinert waren sich freilich einig über das gesteckte Endziel, keineswegs aber über die Wahl der Mittel. Wesentlich war für Reinert, daß die Verfassungsrevision nicht durch Gewalt, sondern von der bestehenden gesetzgebenden Behörde aus erfolgen sollte. Reinert wurde damals zum politischen Gegner des noch politisch unbekannt und unerfahrenen Josef Munzinger. Der Große Rat sollte überhaupt nicht mit Abgeordneten des Volkssturmes verhandeln; und als dies dennoch erfolgte, erklärten Reinert und Glutz-Blotzheim ihren Austritt aus dem Rat. Das Volk wurde dadurch mißtrauisch gegen die Anstifter zum Aufruhr. Die wesentlichsten Hauptziele wurden erreicht: Die Aristokratie wurde abgeschafft, und künftighin sollte die oberste staatliche Gewalt vom Volke ausgehen. Im übrigen war die neue Verfassung vom Januar 1831 ein Kompromißwerk.

Sogleich erwachte ein intensives politisches Leben: Im September 1831 wurde die Liberale Partei und ein Jahr später die Katholisch Konservative Partei gegründet. Die Liberalen hatten ein rühriges Presseorgan, die Konservativen aber besaßen ein solches erst ab 1835. Begreiflicherweise hatte der Liberalismus eine schmale Basis unter den Füßen. Das schlichte Landvolk war seinem katholischen Glauben treu verbunden und wollte nichts wissen von liberalen Forderungen. Gewiß, das Volk sollte und wollte in der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzureden haben. Was aber das Volk noch mehr begehrte, war die Beseitigung

lästiger Abgaben, die Entschuldung des Bodens, einen verbesserten Ausbau des Rechtswesens usw. Für das Volk war also der materielle Gesichtspunkt bedeutender als der ideelle, und aus diesem Grunde sollte das Werk des Ausgleichs auf der materiellen Basis durchgeführt werden. Das war der Plan Reinerts.

Die Radikalen aber ließen ihrer Leidenschaft freien Lauf, begannen die Kirche zu schmähen und zu verhöhnen. Dem weitblickenden Taktiker Reinert war dies peinlich. Denn einen größeren Fehler konnten die Radikalen doch wohl kaum begehen! Es brauchte wenig, und die dünne liberale Führungsschicht wäre weggefegt gewesen. Daher war Reinert von Anfang an gegen die Aufhebung der Klöster, die von den Radikalen bereits 1833 gefordert wurde, gegen die Einführung der sogen. Badenerartikel und das Plazet von 1835. Mit Gabeln und Sensen zogen die Bauern bereits nach der Hauptstadt und demonstrierten vor dem Rathaus gegen das Regime. Als 1833 die Führer der Konservativen in Mümliswil in einer Resolution den Vorschlag zur Bundesrevision ablehnten, wurden diese ins Gefängnis geworfen und gegen sie der sogen. Hochverratsprozeß angestrengt; ein großer Teil des Vermögens der katholischen Führungsschicht wurde einfach konfisziert. Der konservative Parteipräsident Bartholomäus Büttiker wurde allein mit 14 000 Franken gebüßt (nach heutigem Geldwert eine gewaltige Summe). Eine ernsthafte Kulturkampfstimmung hatte die 1834 erfolgte umstrittene Wahl des liberalen Theologieprofessors Anton Kaiser zum Dompropst heraufbeschworen. Die tödlichen Gefahren des ersten Anfanges wurden durch eine gründlich verfehlte Politik der konservativen Führer, die sich leichthin in die Defensive drängen ließen und gar noch mit der unerwünschten Aristokratie liebäugelten, glücklich überwunden. Kritischer wurde die Situation als die katholischen Volksmänner Theodor Scherer und Leonz Gugger seit 1837 die konservative Opposition durch den direkten Angriff leiteten. Im liberalen Lager herrschte Weltuntergangsstimmung, um mit den Worten eines damaligen Liberalen zu reden. Die Radikalen begingen katastrophale Fehler, und es war kein leeres Schlagwort, wenn die Konservativen die «Religionsgefahr» proklamierten. Obwohl ein 21-jähriger Jüngling die Opposition leitete, Theodor Scherrer, schien der Sieg der Konservativen festzustehen. Allein die Publikation der Verfassungsvorschläge wurde den Konservativen als «Hochverrat» ausgelegt, und im Jahre 1841, im Januar, unmittelbar vor der Abstimmung über die Verfassungsrevision, verhaftete Munzinger die gesamte oppositionelle Führungsschicht, berief die ihm ergebenen Regierungsmitglieder in die Kaserne, erklärte die Regierung als in Permanenz tagend, mobilisierte seine Leibgarde, die sogenannten «Längendörfer-Schützen» und eine Anzahl zuverlässiger Miliztruppen und ermahnte schließlich die radikalen Nachbarkantone zum eidgenössischen Aufsehen. Da die Grenzen besetzt waren, konnten die konservativen Parteiführer nicht fliehen. Nun wurde der sogenannte «Riesen-



prozeß» in Gang gesetzt, der die konservativen Führer wirtschaftlich vernichtete. Erst eine Generation später erhob sich wieder eine katholische Opposition, nämlich im Jahre 1869. — An all diesen Machenschaften war Reinert nicht beteiligt. Von Anfang an war es Reinert daran gelegen, den Kanton außenpolitisch als liberalen Stand vertreten zu wissen. Als erster Gesandter Solothurns vollzog er am 17. März 1832 den Beitritt des Kantons zum liberalen Siebnerkonkordat und zwar ohne die hiezu erforderliche Tagsatzungsinstruktion! E. Bonjour bezeichnet das Siebnerkonkordat als den liberalen Sonderbund. Zu Beginn der Dreissigerjahre amtierte Reinert mehrmals als erster solothurnischer Gesandter an der Tagsatzung. Erstaunlich schnell zeichnete sich zwischen Munzinger und Reinert eine politische Arbeitsteilung ab: Munzinger, der Politiker par excellence, sollte die außenpolitische Vertretung des Standes Solothurn übernehmen, während Reinert den Haushalt im Innern des Kantons überwachte und durch seine zentrale Stellung in der Gesetzgebung zum eigentlichen Baumeister im Innern des Staates wurde. Nur noch einmal begegnen wir Reinert in der eidgenössischen Politik: als er nach dem Fall Freiburgs im Sonderbundskrieg zum eidgenössischen Repräsentanten nach dieser Stadt berufen wurde.

Wissenswert sind auch die Beamtungen Reinerts: 1831 wurde er Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten; gleichzeitig war er Präsident des erstinstanzlichen Kriminalgerichts. Im Februar 1838 wurde er zum offiziellen Gesetzesredaktor berufen und gab seine Richterämter auf. Als er 1841 in die Regierung gewählt wurde, wies man ihm als Departement die «Gesetzesredaktion» zu. Überdies wurde er 1847 zum Staatsschreiber ernannt und mußte seit 1849 neben der Stellvertretung des Forstdepartements auch das Erziehungsdepartement vertreten; 1850 wählte man ihn zum Vorsteher des Erziehungsdepartements. Obwohl 1851 das «Ressort der Gesetzesredaktion» ausfiel, war er weiterhin unablässig als Verfasser aller wichtigen Gesetze und Erlaße tätig. Das Erziehungsdepartement beanspruchte die letzten Lebensjahre Reinerts vollständig; man erinnere sich nur an seinen Kampf um die Schulgesetzgebung. Während 26 Jahren, nämlich von 1827—1853, amtierte Reinert als sehr tätiger Kantonsrat und stellte sich zahlreichen Kommissionen zur Verfügung.

In all diesen Beamtungen war Reinert der eigentliche geistige Leiter des Staatswesens. Dies kommt am deutlichsten zum Ausdruck, wenn wir nun dazu übergehen, das *gesetzgeberische Wirken* Reinerts zu erörtern. In seinem gesetzgeberischen Schaffen und seinem politischen Juste-Milieu liegt die politische Bedeutung Reinerts verborgen.

Merkwürdig ist die geradezu absolutistische und autoritäre Stellung, die Reinert in der gesetzgebenden Behörde einnahm. In seinen legislativen Entscheidungen war er selbstständig gegenüber rechts und links. Leidenschaftlich wehrte er sich

vor allem gegen die Radikalen, die aus der Gesetzgebung ein politisches Schwert schmieden wollten. Nach Reinert sollte die gesetzgebende Behörde frei sein vom politischen Lärm und nur dem Wohle des Volkes dienen. Vielfach arbeitete Reinert mit den Konservativen zusammen.

Die Entwürfe zu gesetzgeberischen Erlassen redigierte Reinert allein. In den Kommissionen und vor allem im Kantonsrat war seiner klaren und scharfen Argumentation kaum jemand gewachsen, obwohl der Staat Solothurn gute Juristen besaß. Gewöhnlich entsprechen die endgültigen Erlasse den Reinertschen Entwürfen. Oft setzte Reinert seinen Willen in geradezu fanatischer Weise durch, was ihm viele Vorwürfe einbrachte. Reinert besorgte die Ausarbeitung beinahe aller wichtigen Gesetze. Dies war für den Ausbau des liberalen Staates von ausschlaggebender Bedeutung. Die Gesetzgebung arbeitete in einem heute kaum glaubwürdigen Tempo. In dieser Hinsicht war Solothurn der erfolgreichste schweizerische Stand.

Im Jahre 1831 schuf Reinert das grundlegende Gemeindegesetz, die Gesetze über die Gerichtspräsidenten, den Betreibungsprozeß und das Fertigungswesen. 1832 redigierte er die Gesetze über die Civil- und Administrativgerichtsbarkeit, über die Höhere Lehranstalt und das Gemeindegesetz der Stadt Solothurn; sein Werk über das Verfahren in Kriminal- und Polizeisachen wurde 1838 vom Großherzogtum Hessen rezipiert. Bedeutender waren die Zehntgesetze, besonders jenes von 1837, das mit Volksfesten und Höhenfeuern gefeiert wurde. Das Hypothekengesetz von 1838 zählte der große Rechtslehrer Karl Mittermaier zu den drei besten Europas. Erwähnenswert sind ferner die vielbewunderte und heute noch beachtete Zivilprozeßordnung von 1839, die von einigen Kantonen übernommen wurde, ferner die große Betreibungsprozeß-, Gant- und Geldstagsordnung vom gleichen Jahre und das 1844 erlassene Gesetz über den obligatorischen Bodenzinsloskauf. Die Krönung dieses großen Schaffens aber bildete das Sol. CG., das eigentliche Lebenswerk Reinerts, welches in den Jahren 1841—1847 entstand. Damit marschierte unser Kanton gesetzgeberisch an der Spitze aller Kantone. Das Sol. CG. erregte in der europäischen Gelehrtenwelt Aufsehen.

Und nun das Entscheidende: Mit dem «Gsetzlimachen» war es für Reinert nicht getan. Er war kein Stubengelehrter, der sich um die öffentlichen Dinge nicht interessiert hätte. Freilich waren allein schon die gesetzgeberischen Leistungen von großer politischer Bedeutung. Ich meine nicht einmal diese Leistungen als solche, sondern denke mehr an die kluge Mäßigung die sich Reinert auferlegte; die konservative und weltanschauliche Denkart des Volkes wurde bewußt sehr weitgehend berücksichtigt. Vor allem ging Reinert darauf aus, die materiellen Wünsche des Volkes zu erfüllen. Er hatte das Volk auf seiner Seite, und der junge Liberalismus wurde nicht müde, dem Volke immer wieder die Wohltaten

seiner Gesetzgebung anzupreisen und es vor den Drohungen der radikalen Gruppe zu beschwichtigen.

Sehr wesentlich ist, daß Reinert der geistige Führer einer liberalen Mittelgruppe war, die sich bewußt dem gefährlichen radikalen Kurs entgegenstellte. Dieses *Juste-Milieu* war keine selbständige politische Partei, sondern mehr eine gesinnungsmäßige Strömung, zu der die intellektuelle Führungsschicht zählte. Selbstverständlich hat diese Gruppe oder Bewegung zu allen öffentlichen Fragen Stellung bezogen, mit dem Ergebnis, daß dem Radikalismus alles durchkreuzt und durchquert wurde, soweit es nur möglich war. Reinert brachte die jungen Radikalen fast zur Verzweiflung. Den Stürmern und Drängern zur Linken erteilte er oft beissende Belehrungen und Warnungen: Hätten wir damals auf euch gehört, so säßen wir jetzt in der Patsche und könnten darüber beraten, wie wir die Sonderbundsschulden bezahlen wollten; so ähnlich tönte es. Reinert mußte ein wahres Trommelfeuer von Schmähungen und Beschimpfungen über sich ergehen lassen. Man titulierte ihn als «das Haupt des Triste-Milieus», als «allerhöchste Triste-Milieu-Behörde», den bekannten «Halbmann» usw. Und als Reinert im Sterben lag, frohlockte der radikale «Landbote», noch bevor er die Augen geschlossen hatte. Über den Tod Reinerts triumphierte das radikale Blatt: «Allons enfants de la patrie, le jour de gloire est arrivé!» Das Reinertsche *Juste-Milieu* hatte der ganzen Epoche von 1831—1856 sein Zeichen aufgedrückt. Das *Juste-Milieu* war geradezu zur offiziellen Regierungspolitik geworden. Gegen Ende der Regeneration wurde dieser politische Mittelkurs immer betonter und ausgeprägter. Wir können uns füglich fragen, ob wohl ohne Reinert das liberale Regiment auf die Dauer haltbar gewesen wäre? Oder ob der maßlose Radikalismus nicht auch bei uns — gerade bei den konfessionellen Verhältnissen im Kanton Solothurn — dem Liberalismus das Grab geschaufelt hätte? Hätte Josef Munzinger, der von Reinert stark beeinflußt war, einen solchen Mittelkurs, wie er tatsächlich nötig war, durchgeführt oder durchführen können? — Reinert ist der Retter des liberalen Solothurn.

Vortrag, gehalten im Schoße des Historischen Vereins in Solothurn am 21. Januar 1949.

Wir möchten alle Leser in empfehlendem Sinne auf das vorzügliche und umfangreiche Werk des Verfassers aufmerksam machen: Der Gesetzgeber Joh. Baptist Reinert und das Solothurnische Zivilgesetzbuch von 1841—1847, unter besonderer Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung des Solothurnischen Privatrechts. Verlag Otto Walter AG., Olten, 1948.

Die Redaktion